

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über den Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung europäischer Abkommen und Konventionen durch die Bundesrepublik Deutschland für den Zeitraum März 2011 bis Februar 2013

Gliederung

Vorbemerkung

Abschnitt I

Europaratsübereinkommen, die im Berichtszeitraum (März 2011 bis Februar 2013) gezeichnet oder ratifiziert worden sind

Abschnitt II

Europaratsübereinkommen, deren Zeichnung oder Ratifikation beabsichtigt ist

Abschnitt III

Europaratsübereinkommen, deren Zeichnung oder Ratifikation noch geprüft wird

Abschnitt IV

Europaratsübereinkommen, deren Inhalt durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, und Übereinkommen, deren Unterzeichnung oder Ratifikation nicht beabsichtigt ist

Vorbemerkung

Die Ausarbeitung von europäischen Abkommen und Konventionen stellt ein wesentliches Element in der Tätigkeit des Europarats dar. Seit 1949 hat der Europarat 212 völkerrechtlich verbindliche Übereinkommen aufgelegt. Sie setzen, oftmals beispielgebend, verbindliche

Standards bei Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Europa. Der Europarat hat damit die Grundzüge eines gesamteuropäischen Rechtsrahmens geschaffen. Zahlreiche Übereinkommen stehen Drittstaaten zum Beitritt offen und wirken daher über Europa hinaus. Insofern trägt der Europarat auch zur Weiterentwicklung des Völkerrechts im globalen Maßstab bei. Andererseits gibt es eine Reihe von Übereinkommen des Europarats, die aufgrund geringer Akzeptanz der Mitgliedstaaten nicht in Kraft getreten sind bzw. aufgrund nur weniger Ratifikationen kaum praktische Bedeutung erlangt haben.

Im Oktober 2009 begann auf Initiative von Generalsekretär Thorbjørn Jagland eine umfassende Reform des Europarats. Sie verfolgt das Ziel, die gesamteuropäische Organisation wirksamer, politisch relevanter und sichtbarer zu machen. Der Europarat soll in der Lage sein, adäquat auf die aktuellen und künftigen Herausforderungen in Europa zu reagieren. Im Rahmen der Reform wird auch das System der Übereinkommen des Europarats grundlegend überprüft, neu strukturiert und an den Kernkompetenzen des Europarats – Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie – ausgerichtet. Als Schwerpunktübereinkommen identifizierte Konventionen sollen gestärkt werden, indem ihre Umsetzung verbessert und bei Nicht-Vertragsstaaten für einen Beitritt geworben wird. Im Oktober 2012 beschloss das Ministerkomitee des Europarats einen thematischen Ablaufplan für die Konventionsüberprüfung. Ein erster Fortschrittsbericht soll den Außenministern der Europaratsmitgliedstaaten auf der jährlichen Ministerkonferenz im Mai 2013 vorgelegt werden.

Deutschland hat bis zum Ende des Berichtszeitraums von den 212 Übereinkommen des Europarats 122 ratifiziert, 46 gezeichnet, 5 aufgekündigt und 41 nicht gezeichnet. Nachfolgend wird über den Stand der Unterzeichnung und Ratifikation von Europaratsübereinkommen durch Deutschland im Detail berichtet:

Abschnitt I

Europaratsübereinkommen, die im Berichtszeitraum (März 2011 bis Februar 2013) gezeichnet oder ratifiziert worden sind

Nr. 189: Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art, 28. Januar 2003

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Zusatzprotokoll am 10. Juni 2011 ratifiziert. Es ist für Deutschland in Kraft seit dem 1. Oktober 2011.

Nr. 190: Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus, 15. Mai 2003

Die Bundesrepublik hat die Ratifikationsurkunde für das Protokoll am 13. Juli 2011 hinterlegt. Als Änderungsprotokoll tritt es erst in Kraft, wenn es von allen 46 Vertragsstaaten der Konvention ETS 90 ratifiziert worden ist. Derzeit gibt es 31 Ratifikationen.

Nr. 196: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus, 16. Mai 2005

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 10. Juni 2011 ratifiziert. Es ist für Deutschland seit dem 1. Oktober 2011 in Kraft.

Nr. 197: Übereinkommen des Europarats gegen Menschenhandel, 16. Mai 2005

Die Bundesrepublik Deutschland ist diesem Übereinkommen, das sie am 19. November 2005 gezeichnet hatte, am 19. Dezember 2012 durch Ratifikation beigetreten.

Nr. 206: Protokoll Nr. 3 zum Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften oder Behörden bezüglich der Bildung von Europäischen Kooperationsvereinigungen (BEK), 16. November 2009

Deutschland hat das Protokoll Nr. 3 nach vorangegangener Beteiligung und Zustimmung der Länder am 16. November 2009 am Rande der in Utrecht/Niederlande stattgefundenen 16. Konferenz der für kommunale und regionale Angelegenheiten zuständigen Minister des Europarats gezeichnet und am 8. November 2012 ratifiziert. Damit wurden die insgesamt 4 Ratifikationen erreicht, die für das Inkrafttreten – am 1. März 2013 – erforderlich sind. Das Protokoll wurde von 13 Staaten unterzeichnet.

Nr. 208: Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, 27. Mai 2010

Das Protokoll wurde am 3. November 2011 gezeichnet. Die Ratifizierung wird gemeinsam mit Nr. 127 vorberei-

tet. Derzeit wird an der geprüften deutschen Sprachfassung von Nr. 208 und Nr. 127 gearbeitet.

Nr. 209: 3. Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen, 10. November 2010

Die Bundesregierung hat das Zusatzprotokoll am 31. Januar 2011 gezeichnet. Zurzeit wird das Vertragsgesetz vorbereitet.

Nr. 210: Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, 11. Mai 2011

Das Übereinkommen wurde am 11. Mai 2011 gezeichnet, zurzeit wird die Ratifizierung vorbereitet.

Nr. 211: Konvention des Europarats über die Fälschung von Arzneimittelprodukten und ähnliche Verbrechen, die eine Bedrohung der öffentlichen Gesundheit darstellen, 28. Oktober 2011

Das Übereinkommen wurde am 28. Oktober 2011 durch die Bundesregierung gezeichnet. Eine mit den anderen deutschsprachigen Staaten abgestimmte Sprachfassung des Übereinkommens liegt vor. Es ist beabsichtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

Abschnitt II

Europaratsübereinkommen, deren Zeichnung oder Ratifikation beabsichtigt ist

Nr. 127: Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, 25. Januar 1988

Die Unterzeichnung des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland erfolgte am 17. April 2008. Die Ratifizierung wird gemeinsam mit Nr. 208 vorbereitet. Derzeit wird an der geprüften deutschen Sprachfassung von Nr. 127 und Nr. 208 gearbeitet.

Nr. 173: Strafrechtsübereinkommen über Korruption, 27. Januar 1999

Das Übereinkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 27. Januar 1999 unterzeichnet. Zur Umsetzung des Übereinkommens sind Änderungen im Bereich des Strafrechts, insbesondere die Ausweitung des Straftatbestands der Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB) notwendig. Es ist beabsichtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

Nr. 174: Zivilrechtsübereinkommen über Korruption, 4. November 1999

Deutschland hat das Übereinkommen am 4. November 1999 gezeichnet. Eine deutsche Ratifikation kann erst erfolgen, wenn eine Regelung zum „Whistleblowing“ ins deutsche Recht eingefügt worden ist. Zudem kann Deutschland das Korruptionsübereinkommen als gemischte Übereinkunft, die auch in die Kompetenz der EU

fallende Regelungen enthält, nur ratifizieren, wenn es hierzu von der EU ermächtigt wird.

Nr. 182: Zweites Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, 8. November 2001

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Zusatzprotokoll am 8. November 2001 unterzeichnet. Der Gesetzentwurf für das Vertragsgesetz wurde im März 2013 dem Bundeskabinett vorgelegt.

Nr. 183: Europäisches Übereinkommen zum Schutz des audio-visuellen Erbes, 8. November 2001

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 15. September 2008 unterzeichnet. Das Bundeskabinett hat am 30. Januar 2013 dem vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) vorgelegten Entwurf eines Vertragsgesetzes zum o. g. Übereinkommen und zum zugehörigen Fernsehprotokoll (vgl. Nr. 184) zugestimmt. Mit der Ratifikation des Übereinkommens und des Fernsehprotokolls ist noch im Jahr 2013 zu rechnen.

Nr. 184: Protokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des audio-visuellen Erbes, zum Schutz der Fernsehproduktionen, 8. November 2001

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll, das bisher nicht in Kraft ist, am 15. September 2008 unterzeichnet. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Nr. 183 verwiesen.

Nr. 191: Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption, 15. Mai 2003

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Zusatzprotokoll am 15. Mai 2003 unterzeichnet. Die Ratifikation soll zusammen mit der Ratifikation des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (Nr. 173) erfolgen.

Nr. 198: Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, 16. Mai 2005

Die Bundesregierung bereitet derzeit die Zeichnung und parallel dazu die Ratifizierung des Übereinkommens vor.

Nr. 201: Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, 25. Oktober 2007

Das Übereinkommen wurde am 25. Oktober 2007 durch die Bundesregierung gezeichnet. Das deutsche Recht entspricht bereits ganz überwiegend den Anforderungen des Übereinkommens. Zur nationalen Umsetzung sind aber noch einige Änderungen im Bereich des Strafrechts notwendig. Die Bundesregierung bereitet derzeit die Ratifizierung des Übereinkommens vor.

Abschnitt III

Europaratsübereinkommen, deren Zeichnung oder Ratifikation noch geprüft wird

Nr. 80: Übereinkommen über die Leichenbeförderung, 26. Oktober 1973

Die Bundesrepublik hat das Übereinkommen am 27. Juni 1974 unterzeichnet. In den vergangenen Jahren haben weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert. Zudem hat die Zahl der Reisen deutscher Staatsangehöriger in Vertragsstaaten des Übereinkommens zugenommen. Die Bundesregierung prüft daher derzeit erneut den Mehrwert einer Ratifikation des Übereinkommens unter diesen neuen Gesichtspunkten.

Nr. 117: Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 22. November 1984

Die Bundesregierung prüft weiterhin, ob eine Ratifikation des am 19. März 1985 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokolls möglich ist. Artikel 1 des Protokolls betrifft das Verfahren zur Ausweisung von Ausländern. Daher soll zunächst der Abschluss der Verhandlungen im EU-Rahmen über die entsprechenden Richtlinien in diesem Bereich abgewartet werden.

Nr. 144: Übereinkommen über die Beteiligung von Ausländern am kommunalen öffentlichen Leben, 5. Februar 1992

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen nicht unterzeichnet. Der Zeichnung stehen weiterhin grundsätzliche rechtliche Bedenken entgegen. Das Übereinkommen sieht vor, dass sich jede Vertragspartei verpflichtet, jedem ansässigen Ausländer bei Kommunalwahlen das aktive und passive Wahlrecht unter bestimmten Bedingungen zuzugestehen. Die Regelung geht über das nationale und das Gemeinschaftsrecht hinaus. Ihre Umsetzung würde eine Änderung des Grundgesetzes erfordern, die nur in den Grenzen des Artikels 79 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) zulässig wäre und für die erforderliche qualifizierte Mehrheit nicht absehbar ist.

Bisher haben lediglich 13 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen unterzeichnet, nur 8 Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 1. Mai 1997 in Kraft getreten.

Nr. 153: Europäisches Übereinkommen über urheber- und leistungsschutzrechtliche Fragen im Bereich des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks, 11. Mai 1994

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen bislang nicht unterzeichnet. Die Ratifikation soll durch alle EU-Mitgliedstaaten und die EU-Kommission gemeinsam erfolgen. Einzelne EU-Mitgliedstaaten streben jedoch keine Ratifikation des Übereinkommens an. Derzeit ist nicht zu erkennen, in welcher Form die EU-Kommission ein gemeinsames Vorgehen erreichen wird.

**Nr. 163: Europäische Sozialcharta (revidiert),
3. Mai 1996**

Die Bundesregierung hat die Frage der Ratifikation der am 29. Juni 2007 gezeichneten Revidierten Europäischen Sozialcharta einem längeren Prüfverfahren unterzogen. Im Ergebnis wurde deutlich, dass eine Ratifizierung in der noch verbleibenden Zeit der laufenden Legislaturperiode nicht möglich sein wird. Die Prüfung gestaltete sich außerordentlich komplex. Mehrere neu eingeführte Bestimmungen, wie z. B. das Diskriminierungsverbot, haben Querschnittscharakter und wirken sich auf praktisch alle materiellen Schutzrechte der Charta aus. Zudem war das Verhältnis zwischen EU-Recht und der Revidierten Europäischen Sozialcharta ebenso zu beachten wie die Konsequenz einer Ratifizierung für die Bundesländer. Die Prüfung der Ratifizierbarkeit erforderte auch die weitere Beobachtung und Bewertung der Spruchpraxis des Europäischen Ausschusses für Soziale Rechte. Bisher ist die Revidierte Europäische Sozialcharta nur von 32 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats ratifiziert worden. Wichtige EU-Mitgliedstaaten sind bislang nicht Vertragspartei geworden. Die Bundesregierung wird in der kommenden Legislaturperiode eine erneute Prüfung der Ratifizierung der Revidierten Europäischen Sozialcharta vornehmen.

**Nr. 164: Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin: Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin,
4. April 1997**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen nicht unterzeichnet. Die insbesondere von Behindertenverbänden vorgetragene Kritik richtete sich vor allem gegen Artikel 17 der Biomedizinkonvention. Die Konvention sei mit ihren Kriterien „minimales Risiko, minimale Belastung“ zu unbestimmt und enthalte keine verbindlichen Schranken zum Schutz von Menschen mit Behinderungen. Vor diesem Hintergrund und aufgrund des Fehlens eines richtungweisenden parlamentarischen Beschlusses ist der Meinungsbildungsprozess zur Frage einer deutschen Unterzeichnung weiterhin noch nicht abgeschlossen.

Bisher haben nur 29 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 1. Dezember 1999 in Kraft getreten.

Nr. 168: Zusatzprotokoll zum Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin über das Verbot des Klonens von menschlichen Lebewesen, 12. Januar 1998

Das Zusatzprotokoll kann nicht ohne vorherige oder gleichzeitige Ratifikation des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin (Nr. 164) ratifiziert werden.

Nr. 175: Europäisches Übereinkommen zur Förderung der staatenübergreifenden Freiwilligenarbeit für Jugendliche, 11. Mai 2000

Die Unterzeichnung des Übereinkommens wird derzeit durch die Bundesregierung geprüft. Bei der Prüfung sind insbesondere die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Freiwilligendienste zu beachten, namentlich die Einführung des Internationalen Jugendfreiwilligendienstes – IJFD zum 1. Januar 2011 sowie die mit der Einführung des Bundesfreiwilligendienstes zum 1. Juli 2011 geschaffenen weiteren Möglichkeiten für sogenannte Incomer.

**Nr. 177: Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten,
4. November 2000**

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll am 4. November 2000 gezeichnet. Die Ratifizierung des Protokolls wurde vorerst zurückgestellt, um den weiteren Fortgang der Ratifizierung durch andere Staaten und die Entwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) nach dem Inkrafttreten des Protokolls zu beobachten. Hierdurch soll eine klarere Einschätzung darüber erlangt werden, wie sich eine Ratifikation des Protokolls auf die innerdeutsche Rechtsordnung auswirken würde. Bisher liegt keine einschlägige Rechtsprechung durch den EGMR vor.

Nr. 186: Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin betreffend die Transplantation von Organen und Gewebe menschlichen Ursprungs, 24. Januar 2002

Das Zusatzprotokoll kann nicht ohne vorherige oder gleichzeitige Ratifikation des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin (Nr. 164) ratifiziert werden.

Nr. 192: Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern, 15. Mai 2003

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen bislang nicht gezeichnet. Der Zeichnung stehen formelle Hindernisse entgegen, die daraus resultieren, dass es sich um ein gemischtes Übereinkommen handelt, das auch von der Europäischen Union gezeichnet werden muss, was einige EU-Mitgliedstaaten durch ihr Veto verhindern. Verhandlungen innerhalb der Europäischen Union über die Frage, ob und auf welchem Weg die EU-Mitgliedstaaten, die dies wünschen, dem Übereinkommen beitreten können, blieben erfolglos. Eine Zeichnung des Übereinkommens in der vorliegenden Form ist daher in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Bisher haben nur 8 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 1. September 2005 in Kraft getreten.

Nr. 195: Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin betreffend biomedizinische Forschung, 25. Januar 2005

Das Zusatzprotokoll kann nicht ohne vorherige oder gleichzeitige Ratifikation des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin (Nr. 164) ratifiziert werden.

Nr. 200: Übereinkommen des Europarats über die Vermeidung von Staatenlosigkeit in Zusammenhang mit Staatennachfolge, 19. Mai 2006

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 16. Dezember 2009 gezeichnet. Inhaltlich werden die in dem Übereinkommen angesprochenen Garantien vom deutschen Staatsangehörigkeitsrecht bereits heute abgedeckt. Die Ratifikation wird derzeit noch geprüft.

Bisher haben nur 6 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 1. Mai 2009 in Kraft getreten.

Nr. 202: Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert), 27. November 2008

Das Übereinkommen setzt den Staaten einen Rahmen, innerhalb dessen sie ihr materielles Adoptionsrecht gestalten können und sollen. Es enthält gegenüber dem Adoptionsübereinkommen von 1967, dessen Vertragsstaat Deutschland ist, modernere und flexiblere Regelungen. Insbesondere können die Staaten anders als nach dem Übereinkommen von 1967 auch für eine gemeinsame Adoption oder eine Kettenadoption durch Lebenspartner votieren.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 19. Februar 2013 (Az. 1 BvL 1/11 und 1 BvR 3247/09) das deutsche Verbot der Kettenadoption durch Lebenspartner verworfen und hinsichtlich der völkerrechtlichen Bindungen darauf hingewiesen, dass Deutschland der revidierten Fassung des Übereinkommens beitreten könne. Die Bundesregierung berät derzeit umfassend über die Reaktionen auf das Urteil.

Nr. 203: Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin betreffend genetische Untersuchungen zu Gesundheitszwecken, 27. November 2008

Das Zusatzprotokoll kann nicht ohne vorherige oder gleichzeitige Ratifikation des Übereinkommens über Menschenrechte und Biomedizin (Nr. 164) ratifiziert werden.

Nr. 207: Zusatzprotokoll zur Europäischen Charta der lokalen Selbstverwaltung über das Recht zur Beteiligung an den Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung, 16. November 2009

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Zusatzprotokoll nach vorheriger Beteiligung der Länder nicht gezeichnet, da 2 Bundesländer sich gegen die Zeichnung des Zusatzprotokolls in der vorliegenden Fassung wenden. Beide gehen davon aus, dass Artikel 2 Absatz 2 ii) b) des Zusatzprotokolls eine Verpflichtung zum Erlass eines Informationsfreiheitsgesetzes begründet.

Bisher haben nur 17 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Zusatzprotokoll unterzeichnet, lediglich 10 Mit-

gliedstaaten haben es ratifiziert. Das Zusatzprotokoll ist am 1. Juni 2012 in Kraft getreten.

Nr. 212: 4. Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen, 20. September 2012

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen bislang nicht gezeichnet. Die Prüfung, ob Deutschland das Übereinkommen zeichnet, ist noch nicht abgeschlossen.

Abschnitt IV

Europaratsübereinkommen, deren Inhalt durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, und Übereinkommen, deren Unterzeichnung oder Ratifikation nicht beabsichtigt ist

Nr. 27: Europäische Vereinbarung über den Austausch von Programmen mit Fernsehfilmen, 15. Dezember 1958

Das Übereinkommen ist durch EU-Richtlinien weitgehend überholt. Die Unterzeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland wäre daher nicht sinnvoll.

Bisher haben nur 16 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 1. Juli 1961 in Kraft getreten.

Nr. 37: Europäisches Übereinkommen über den Reiseverkehr von Jugendlichen mit Sammelausweisen zwischen den Mitgliedstaaten des Europarats, 16. Dezember 1961

Die Unterzeichnung erscheint weiterhin nicht sinnvoll. Von den gegenwärtigen Vertragsstaaten des Europaratsübereinkommens vom 16. Dezember 1961, die das Abkommen ratifiziert haben, sind die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und die Türkei die einzigen Staaten, deren Staatsangehörige bei der Einreise nach Deutschland eines Reisepasses und eines Visums bedürfen. Mazedonische Staatsangehörige bedürfen jedoch nur dann eines Visums, wenn sie nicht über einen biometrischen Reisepass verfügen. Nach Maßgabe des § 22 der Aufenthaltsverordnung sind jedoch mazedonische Schüler (ohne biometrischen Reisepass) und türkische Schüler vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit, wenn sie in einer Sammelkarte eingetragen sind, keine Erwerbstätigkeit ausüben und ihren Wohnsitz innerhalb der EU, des EWR, der Schweiz oder in einem in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staat haben. Über § 22 der Aufenthaltsverordnung hinaus kann auf die Pass- und Visumpflicht für drittstaatsangehörige Schüler nicht verzichtet werden; ein entsprechender Kollektivreiseausweis (Sammelkarte) ist daher nicht möglich.

Nr. 38: Europäisches Übereinkommen über gegenseitige Hilfe auf dem Gebiet der medizinischen Spezialbehandlungen und der klimatischen Einrichtungen, 14. Mai 1962

Das Übereinkommen wurde am 26. Juni 1962 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet. Insgesamt ist

es bedeutungslos geblieben, die Ratifizierung ist daher nicht beabsichtigt. Bisher haben nur 8 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert.

Nr. 51: Europäisches Übereinkommen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen, 30. November 1964

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 30. November 1964 unterzeichnet. Das Übereinkommen hat sich in der Praxis nicht bewährt, eine Ratifikation ist daher nicht geplant. Für den Bereich der Europäischen Union wurde es durch den Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und -alternativen (ABl. L 337 vom 16. 12. 2008, S. 102) ersetzt. Bisher haben nur 19 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert.

Nr. 52: Europäisches Übereinkommen über die Ahndung von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr, 30. November 1964

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 30. November 1964 unterzeichnet. Nur 5 Staaten haben es ratifiziert. Angesichts dieser geringen Anzahl sieht die Bundesrepublik Deutschland von der Ratifikation ab.

Nr. 56: Europäisches Übereinkommen zur Einführung eines einheitlichen Gesetzes über die Schiedsgerichtsbarkeit, 20. Januar 1966

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen nicht unterzeichnet. Die Aktualität dieses Übereinkommens ist durch das 1985 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete UNCITRAL-Modellgesetz weiter gemindert worden. Mit dem am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) ist das UNCITRAL-Modellgesetz weitgehend in das deutsche Recht übernommen worden. Bisher hat nur Belgien das Übereinkommen ratifiziert. Aufgrund der zu geringen Zahl der Ratifikationen ist das Übereinkommen nie in Kraft getreten.

Nr. 57: Europäisches Übereinkommen über die Niederlassung von Gesellschaften, 20. Januar 1966

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 5. November 1968 gezeichnet. Mittlerweile sind die Inhalte des Übereinkommens jedoch gegenstandslos geworden. Bisher hat nur Luxemburg das Übereinkommen ratifiziert. Aufgrund der zu geringen Zahl der Ratifikationen ist das Übereinkommen nie in Kraft getreten. Eine Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland ist daher nicht beabsichtigt.

Nr. 60: Europäisches Übereinkommen über Fremdwährungsschulden, 11. Dezember 1967

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 11. Dezember 1967 unterzeichnet. Bisher hat nur Luxemburg das Übereinkommen ratifiziert. Aufgrund der zu geringen Zahl der Ratifikationen ist das Übereinkommen nie in Kraft getreten. Eine Ratifikation ist nicht beabsichtigt.

Nr. 61 (einschließlich Protokolle Nr. 61A und Nr. 61B): Europäisches Übereinkommen über konsularische Aufgaben, 11. Dezember 1967

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 11. Dezember 1967 unterzeichnet, es ist jedoch nicht in Kraft getreten. Da das Übereinkommen auch im Vergleich zu den Vorschriften des Konsulargesetzes (KG) und des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WÜK) keinen praxisrelevanten Mehrwert bringt, ist eine Ratifikation nicht beabsichtigt. Bisher haben nur 5 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 9. Juni 2011 in Kraft getreten.

Nr. 68: Europäisches Übereinkommen über die Au-pair-Beschäftigung, 24. November 1969

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 2. Oktober 1976 gezeichnet. Da eine größere Zahl von Mitgliedstaaten sich an einer Regelung des Gegenstandes uninteressiert zeigt, wird die Ratifikation nicht als nicht mehr zeitgemäß angesehen. Bisher haben nur 5 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 30. Mai 1971 in Kraft getreten.

Nr. 70: Europäisches Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen, 28. Mai 1970

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 28. Mai 1970 unterzeichnet, aber nicht ratifiziert, weil das im Übereinkommen vorgesehene Verfahren zur Übertragung der Vollstreckung schwierig und langwierig ist. Zudem wird das Übereinkommen durch den EU-Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union für die Zusammenarbeit mit anderen EU-Mitgliedstaaten obsolet. Bisher haben nur 22 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 26. Juli 1974 in Kraft getreten.

Nr. 71: Europäisches Übereinkommen über die Rückführung Minderjähriger, 28. Mai 1970

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 28. Mai 1970 gezeichnet. Bisher haben nur die Türkei und Italien das Übereinkommen ratifiziert. Aufgrund der zu geringen Zahl der Ratifikationen ist das Übereinkommen nie in Kraft getreten. Eine Ratifikation

durch die Bundesrepublik Deutschland wäre daher nicht sinnvoll.

Nr. 72: Europäisches Übereinkommen über den Widerspruch bei international gehandelten Inhaberpapieren, 28. Mai 1970

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 28. Mai 1970 unterzeichnet. Für eine Ratifikation besteht kein Anlass. Das Übereinkommen hat sich wegen seines sehr komplizierten Verfahrens nicht bewährt und ist deshalb von allen bisherigen Vertragsstaaten gekündigt worden.

Nr. 73: Europäisches Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung, 15. Mai 1972

Die Bundesrepublik Deutschland hat von der Zeichnung und Ratifikation des Übereinkommens abgesehen, da nicht erkennbar ist, dass das Übereinkommen neben den bestehenden Rechtsgrundlagen in der Praxis tatsächlich zu Verbesserungen führen würde. Bisher haben nur 25 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 30. März 1978 in Kraft getreten.

Nr. 74A: Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über Staatenimmunität, 16. Mai 1972

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Zusatzprotokoll am 16. Mai 1972 unterzeichnet. Eine Ratifizierung ist nicht beabsichtigt, weil die im Übereinkommen selbst vorgesehenen Rechtswege zum Landgericht am Sitz der Bundesregierung bzw. zum Internationalen Gerichtshof (IGH) zur Verwirklichung des Vertragszieles ausreichen. Das Protokoll muss als gegenstandslos angesehen werden, da das Europäische Gericht für Staatenimmunität seit seiner Gründung mit keinem Verfahren befasst worden ist. Auch das Europäische Übereinkommen von 1972 über Staatenimmunität selbst wird voraussichtlich wegen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit weiter an Bedeutung verlieren. Bisher haben nur 6 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Protokoll ratifiziert. Es ist am 22. Mai 1985 in Kraft getreten.

Nr. 75: Europäisches Übereinkommen über den Ort der Zahlung von Geldschulden, 16. Mai 1972

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 16. Mai 1972 gezeichnet. Bisher hat kein Mitgliedstaat das Übereinkommen ratifiziert. Es ist daher auch nie in Kraft getreten. Die Ratifikation dieses gegenstandslos gewordenen Übereinkommens wäre nicht sinnvoll.

Nr. 76: Europäisches Übereinkommen über die Berechnung von Fristen, 16. Mai 1972

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 16. Mai 1972 unterzeichnet. Eine Ratifikation ist nicht abzusehen. Sie würde in erheblichem Umfang Ge-

setzesänderungen zur Folge haben, ohne dass gegenüber dem geltenden Recht Verbesserungen eintreten. Bisher haben nur 4 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 28. April 1983 in Kraft getreten.

Nr. 77: Europäisches Übereinkommen über die Schaffung eines Systems zur Registrierung von Testamenten, 16. Mai 1972

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 16. Mai 1972 unterzeichnet. In Deutschland wurde das Gesetz vom 22. Dezember 2010 zur Modernisierung des Benachrichtigungswesens in Nachlasssachen durch Schaffung des Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer und zur Fristverlängerung nach der Hofraumverordnung am 27. Dezember 2010 im Bundesgesetzblatt Teil I S. 2255, verkündet. Die Einrichtung des Zentralen Testamentsregisters soll es Deutschland auch ermöglichen, von den Ergebnissen der Bestrebungen auf europäischer Ebene zur Vernetzung nationaler Testamentskarteien zu profitieren. Wesentliche Anliegen des Übereinkommens wurden damit auf nationaler Ebene umgesetzt. Da die Europäische Union bestrebt ist, die Vernetzung der nationalen Testamentskarteien auf europäischer Ebene voranzutreiben, soll zunächst diese Entwicklung abgewartet werden. Die Ratifikation wird daher zurzeit nicht in Betracht gezogen.

Bezüglich der Testamentsregister möchte die Kommission der Europäischen Union noch im Laufe des Jahres 2013 eine Studie in Auftrag geben, die einerseits die elektronische Verfügbarkeit von bereits ausgestellten Europäischen Nachlasszeugnissen behandeln und andererseits die elektronische Verknüpfung der nationalen Testamentsregister behandeln soll, um die Auffindbarkeit von Testamenten EU-weit zu verbessern. Bezüglich des letztgenannten Themas hat das Netzwerk ARERT (www.arert.eu) mit Fördermitteln der Europäischen Kommission Arbeiten realisiert.

Bisher haben nur 12 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 20. März 1976 in Kraft getreten.

Nr. 78: Europäisches Übereinkommen über soziale Sicherheit, 14. Dezember 1972

sowie

Nr. 78a: Zusatzvereinbarung zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens über soziale Sicherheit, 14. Dezember 1972

Das Übereinkommen sowie die dazugehörige Zusatzvereinbarung sind politisch überholt. Für die Zeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland besteht deshalb keine Notwendigkeit mehr.

Nr. 79: Europäisches Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für durch Kraftfahrzeuge verursachte Schäden, 14. Mai 1973

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 14. Mai 1973 unterzeichnet. Bisher wurde es

durch keinen Mitgliedstaat ratifiziert. Es ist daher auch nie in Kraft getreten. Die Ratifikation ist nicht geplant. Im deutschen Recht wurde im Jahre 2002 der gegenüber der verschuldensunabhängigen Haftung greifende Einwand von der Unabwendbarkeit auf höhere Gewalt verengt. Im Zuge der Ratifikation wäre es erforderlich, diesen Ausschluss wieder zu beseitigen. Dies wäre nicht sachgerecht.

Nr. 82: Europäisches Übereinkommen über die Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, 25. Januar 1974

Das Übereinkommen ist erst am 27. Juni 2003 nach fast dreißig Jahren in Kraft getreten, muss aber durch das Römische Statut als überholt betrachtet werden. Eine Zeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland ist daher nicht vorgesehen. Bisher haben nur 7 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert.

Nr. 83: Europäisches Übereinkommen über den sozialen Schutz der Landwirte, 6. Mai 1974

Das Übereinkommen ist zwar in Kraft getreten, jedoch bedeutungslos geblieben. Bisher haben nur 9 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Es entspricht nicht dem agrarsozialen Sondersystem der Bundesrepublik Deutschland. Die Zeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland ist daher nicht beabsichtigt.

Nr. 84: Europäisches Übereinkommen über den Austausch von Reagenzien zur Gewebetypisierung, 17. September 1974

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 18. Februar 1975 unterzeichnet. Es ist durch EU-Richtlinien als überholt anzusehen. Die Ratifikation wäre daher nicht sinnvoll. Bisher haben nur 17 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 23. April 1977 in Kraft getreten.

Nr. 85: Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der nichtehelichen Kinder, 15. Oktober 1975

Das Übereinkommen entspricht teilweise nicht mehr dem aktuellen Stand der gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklung. Die Zeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland wäre daher nicht zweckmäßig. Bisher haben nur 23 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 11. August 1978 in Kraft getreten.

Nr. 86: Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen, 15. Oktober 1975

Die Zeichnung und Ratifikation des Zusatzprotokolls durch die Bundesrepublik Deutschland ist nicht beabsich-

tigt. Kapitel I des Zusatzprotokolls enthält zum Teil sehr unbestimmte Regelungen. Bezüglich Kapitel II des Zusatzprotokolls ist im Augenblick kein zwingendes Bedürfnis dafür erkennbar, diese Regelungen über die Mitgliedstaaten der EU hinaus auszudehnen.

Nr. 88: Europäisches Übereinkommen über die internationalen Wirkungen der Entziehung der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge, 3. Juni 1976

Die Unterzeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland ist nicht geplant. Das Übereinkommen hat sich weitgehend als ineffizient erwiesen. Zudem enthält die Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung) Regelungen, die sicherstellen, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis in einem Staat der Europäischen Union nicht durch den Erwerb einer neuen Fahrerlaubnis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union umgangen werden kann. Bisher haben nur 12 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 28. April 1983 in Kraft getreten.

Nr. 89: Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen vom 17. September 1974 über den Austausch von Reagenzien zur Gewebetypisierung, 24. Juni 1976

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 24. September 1976 unterzeichnet. Es ist jedoch durch EU-Richtlinien als überholt anzusehen. Die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland wäre daher nicht sinnvoll. Bisher haben nur 16 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Protokoll ratifiziert. Es ist am 23. April 1977 in Kraft getreten.

Nr. 91: Europäisches Übereinkommen über die Produkthaftpflicht bei Personenschäden und Tod, 27. Januar 1977

Bisher wurde das Übereinkommen durch keinen Mitgliedstaat ratifiziert. Es ist daher auch nie in Kraft getreten. Angesichts der Regelung des europäischen Produkthaftungsrechts auf EU-Ebene ist eine Zeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland daher nicht beabsichtigt.

Nr. 92: Europäisches Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, 27. Januar 1977

Das Übereinkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 7. Dezember 1999 unterzeichnet. Seit dem 1. Januar 2007 gilt in allen 27 EU-Mitgliedstaaten die Prozesskostenhilfe-Richtlinie (Richtlinie 2003/8/EG) und deckt den weit überwiegenden Rechtshilfeverkehr in Europa ab. Die Ratifikation des Übereinkommens brächte keinen weiteren Fortschritt.

Nr. 93: Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer, 24. November 1977

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 24. November 1977 unterzeichnet. Die Ratifikation ist nicht beabsichtigt, da eine generelle Aufhebung der Zuwanderungsbeschränkungen angesichts der anhaltenden hohen Arbeitslosigkeit in Deutschland und des bestehenden Anwerbestopps ausgeschlossen ist. Bisher haben nur 11 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 1. Mai 1983 in Kraft getreten.

Nr. 95: Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern, 24. November 1977

sowie

Nr. 96: Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern, 24. November 1977

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1963 am 21. Dezember 2001 gekündigt. Die Kündigung ist nach dem Ablauf der einjährigen Bindungsfrist am 22. Dezember 2002 wirksam geworden. Damit erübrigt sich die Ratifikation der gezeichneten Protokolle.

Nr. 115: Protokoll zur Änderung des Europäischen Übereinkommens über die Beschränkung der Verwendung bestimmter Detergenzien in Wasch- und Reinigungsmitteln, 25. Oktober 1983

Die Regelungsbereiche des Änderungsprotokolls sowie des zugehörigen Übereinkommens sind durch die Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien vom 31. März 2004, die aufgrund der Änderungsverordnung (EU) Nr. 259/2012 nunmehr auch Vorschriften zur EU-weiten Begrenzung von Phosphat und anderen Phosphorverbindungen in für den Verbraucher bestimmten Waschmitteln (Begrenzung gilt ab 30. Juni 2013) und Maschinengeschirrspülmitteln (ab 1. Januar 2017) enthält, und das die EG-Verordnung ergänzende Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes vom 29. April 2007 (BGBl. I S. 600) sowie durch die Markteinführung phosphatfreier Haushaltswaschmittel in Deutschland ab 1986 überholt. Die neuen EU-Begrenzungsregelungen führen in der Praxis zu einer EU-weiten Eliminierung von Phosphat aus den genannten Produkten. Eine Ratifikation des Änderungsprotokolls durch die Bundesrepublik Deutschland ist daher nicht mehr angezeigt. Bisher haben nur 5 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Protokoll ratifiziert. Es ist am 1. November 1984 in Kraft getreten.

Nr. 119: Europäisches Übereinkommen über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut, 23. Juni 1985

Das Übereinkommen ist bislang von keinem Staat ratifiziert worden und daher noch nicht in Kraft getreten. Die

Zeichnung und Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland ist daher derzeit nicht angezeigt.

Nr. 124: Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit internationaler nichtstaatlicher Organisationen, 24. April 1986

Das Übereinkommen folgt bei der Frage, ob die Rechtsfähigkeit einer ausländischen Vereinigung anzuerkennen ist, der Gründungstheorie (Vorrang des satzungsmäßigen gegenüber dem tatsächlichen Sitz). Da eine geplante, die Anerkennungsmaterie im deutschen Recht betreffende Regelung des internationalen Privatrechts nicht präjudiziert werden soll, wird die Unterzeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland derzeit nicht in Betracht gezogen. Bisher haben nur 11 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 1. Januar 1991 in Kraft getreten.

Nr. 128: Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta, 5. Mai 1988

Dieses Zusatzprotokoll ist vollinhaltlich in die Revidierte Europäische Sozialcharta (RESC) übernommen worden. Mit einer Ratifikation der RESC durch die Bundesrepublik Deutschland würde sich eine eigenständige Ratifikation dieses Zusatzprotokolls erübrigen.

Nr. 129: Vereinbarung zur Anwendung des Europäischen Übereinkommens vom 17. Oktober 1980 über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt, 26. Mai 1988

Das Übereinkommen ist bereits in seinem Entstehungsjahr 1988 bedeutungslos gewesen. Es wurde bisher von keinem Mitgliedsstaat gezeichnet. Die Unterzeichnung und Ratifikation dieses nicht in Kraft getretenen Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland wäre daher nicht sinnvoll.

Nr. 130: Übereinkommen über Insidergeschäfte, 20. April 1989

Unterzeichnung und Ratifikation dieses Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland sind nicht beabsichtigt. Das Übereinkommen hat in der Staatenpraxis keine Bedeutung erlangt. Inhaltlich ist es durch eine EU-Richtlinie ersetzt worden. Bisher haben nur 8 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 1. Oktober 1991 in Kraft getreten.

Nr. 133: Protokoll zum Übereinkommen vom 20. April 1989 über Insidergeschäfte, 11. September 1989

Die Unterzeichnung und Ratifikation dieses Protokolls setzen die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens über Insidergeschäfte vom 20. April 1989 (Nr. 130) voraus. Aus den aufgeführten Gründen kommen weder Unterzeichnung noch Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland in Betracht.

Nr. 136: Europäisches Übereinkommen über bestimmte internationale Aspekte des Konkurses, 5. Juni 1990

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen am 5. Juni 1990 unterzeichnet. Bisher wurde es nur durch Zypern ratifiziert. Aufgrund der zu geringen Zahl von Ratifikationen ist es nie in Kraft getreten. Die Ratifikation ist mit Rücksicht auf die Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren vom 29. Mai 2000 zurückgestellt worden, die ausgehend von dem System von Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren eine noch engere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Insolvenzrechts ermöglicht und am 31. Mai 2002 in Kraft getreten ist. Für die Ratifikation des Übereinkommens besteht somit kein Anlass.

Nr. 139: Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit (revidiert), 6. November 1990

Die revidierte Europäische Ordnung ist bislang nur von den Niederlanden ratifiziert worden und noch nicht in Kraft getreten. Daher besteht für die Bundesrepublik Deutschland zu einer Ratifikation kein Anlass.

Nr. 142: Protokoll zur Änderung der Europäischen Sozialcharta, 21. Oktober 1991

Gegen die Zeichnung und Ratifikation des Protokolls durch die Bundesrepublik Deutschland bestehen weiterhin Bedenken wegen der mit diesem Protokoll angestrebten Rechtsauslegungs- und Rechtsfortbildungsbefugnis durch den Ausschuss unabhängiger Sachverständiger und der damit einhergehenden Einschränkung des Mitspracherechts der Vertragsstaaten. Soweit das Protokoll unbedenkliche Regelungen enthält, insbesondere zur Erhöhung der Mitgliederzahl des Ausschusses unabhängiger Sachverständiger, wurden entsprechende Ergebnisse zwischenzeitlich anderweitig herbeigeführt (vgl. das Gesetz zur Änderung der Europäischen Sozialcharta vom 16. Mai 2001, BGBl. 2001 II S. 496). Bisher haben nur 23 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Protokoll ratifiziert.

Nr. 149: Zweites Protokoll zur Änderung des Übereinkommens über die Verringerung von Mehrstaatigkeit und die Wehrpflicht von Mehrstaatern, 2. Februar 1993

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6. Mai 1963 am 21. Dezember 2001 gekündigt. Die Kündigung ist nach Ablauf der einjährigen Bindungsfrist am 22. Dezember 2002 wirksam geworden. Damit erübrigt sich die Zeichnung des Zweiten Protokolls vom 2. Februar 1993.

Nr. 150: Europäisches Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeiten, 21. Juni 1993

Bisher hat kein Mitgliedstaat das Übereinkommen ratifiziert. Es ist nicht in Kraft getreten. Die Anwendbarkeit

des Übereinkommens in Deutschland würde das geltende zivilrechtliche Umwelthaftungsrecht hinsichtlich des Haftungsumfanges erheblich verschärfen. Angesichts der Schwierigkeiten, welche die im Verordnungswege festzulegende Deckungssumme seit dem Inkrafttreten des Umwelthaftungsgesetzes bereitet, und wegen der mit einer Ausweitung des Haftungsumfanges verbundenen weitreichenden und wenig kalkulierbaren neuen Haftungsrisiken wird die Zeichnung und Ratifikation des Übereinkommens seitens der Bundesrepublik Deutschland nicht in Betracht gezogen.

Nr. 154: Protokoll zum Europäischen Übereinkommen über Soziale Sicherheit, 11. Mai 1994

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Protokoll nicht unterzeichnet. Bisher hat es nur Portugal ratifiziert. Aufgrund der zu geringen Zahl von Ratifikation ist es nie in Kraft getreten. Die Beziehungen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Mitgliedstaaten des Europarats sind im Wesentlichen durch das Recht der Europäischen Union sowie durch bilaterale Abkommen geregelt. Für zusätzliche Regelungen durch ein mehrseitiges Instrument des Europarats ist derzeit kein Bedarf ersichtlich.

Nr. 158: Zusatzprotokoll zur Europäischen Sozialcharta über Kollektivbeschwerden, 9. November 1995

Gegen die Unterzeichnung und Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland bestehen weiterhin Bedenken, insbesondere weil das im Übereinkommen vorgesehene Überwachungsverfahren durch den Sachverständigenausschuss zu Lasten des Regierungsausschusses geht. Bisher haben nur 13 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Protokoll ratifiziert. Es ist am 1. Juli 1998 in Kraft getreten.

Nr. 172: Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht, 4. November 1998

Das Übereinkommen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 4. November 1998 unterzeichnet. Bisher hat es nur Estland ratifiziert. Aufgrund der zu geringen Zahl von Ratifikation ist es nie in Kraft getreten. Eine Ratifikation ist nicht mehr beabsichtigt, da inzwischen durch die von Deutschland umgesetzte Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6. 12. 2008, S. 28) neue Maßstäbe gesetzt wurden und das Übereinkommen als überholt anzusehen ist.

Nr. 176: Europäisches Landschaftsübereinkommen, 20. Oktober 2000

Die Zeichnung des Europäischen Landschaftsübereinkommens wird von der Bundesregierung nicht angestrebt. Aufgrund der begrenzten finanziellen und personellen Ausstattung auf der Ebene des Bundes, aber auch bei den Ländern, ist es besonders wichtig, dass auch im internationalen Bereich eine Konzentration auf Projekte erfolgt,

bei denen gewährleistet ist, dass sie einen Anstoß für wesentliche Verbesserungen für den Umwelt- und Naturschutz in Deutschland und den übrigen beteiligten Staaten geben. Dies ist im Falle des Europäischen Landschaftsübereinkommens nicht zu erwarten.

Nr. 178: Europäisches Übereinkommen über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten, 24. Januar 2001

Das Übereinkommen liegt in der Zuständigkeit der Europäischen Union, die es für die Mitgliedstaaten in Kraft gesetzt hat. Dazu ist die Richtlinie 98/84 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (Zugangskontrolldienste-Richtlinie) erlassen worden, die in Deutschland durch das Zugangskontrolldiensteschutzgesetz (ZKDSG) umgesetzt ist. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Bundesrepublik Deutschland hat daher keine Veranlassung, das Übereinkommen zu unterzeichnen oder zu ratifizieren. Bisher haben nur 8 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen ist am 1. Juli 2003 in Kraft getreten.

Nr. 179: Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, 4. Oktober 2001

Hinsichtlich des Zusatzprotokolls wird auf die Ausführungen unter Nr. 92 (Europäisches Übereinkommen vom 27. Januar 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe) verwiesen.

Nr. 180: Übereinkommen über Informatik und rechtliche Zusammenarbeit „Dienste der Informationsgesellschaft“, 4. Oktober 2001

Die Europäische Gemeinschaft hat das Übereinkommen unterzeichnet und wird nach dessen Inkrafttreten die Notifizierungen nach der Informationsrichtlinie lediglich weiterleiten. Eine eigenständige Unterzeichnung durch die EU-Mitgliedstaaten würde zu einer eigenen Notifizie-

rungspflicht der EU-Mitgliedstaaten führen, die gerade vermieden werden sollte. Daher beabsichtigt die Bundesregierung nicht, das Übereinkommen zu unterzeichnen.

Nr. 199: Rahmenübereinkommen des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft, 27. Oktober 2005

Wesentliche Bereiche der Regelungsmaterie des Übereinkommens werden bereits von anderen internationalen Übereinkommen (u. a. UNESCO Welterbekonvention, UNESCO-Konvention über die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, Europäische Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten, Europäische Charta der Minderheitensprachen etc.) abgedeckt. Ein Beitritt zum Übereinkommen würde im Übrigen umfangreiche administrative Verpflichtungen (u. a. Monitoring-Mechanismen) mit sich bringen, denen kein konkreter kulturpolitischer Nutzen gegenüberstünde. Vor diesem Hintergrund ist eine Unterzeichnung durch die Bundesrepublik Deutschland nicht sinnvoll. Bisher haben nur 14 der 47 Mitgliedstaaten des Europarats das Übereinkommen ratifiziert. Es ist am 1. Juni 2011 in Kraft getreten.

Nr. 204: Protokoll Nr. 14 bis zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 27. Mai 2009

Durch die Ratifikation des Protokolls Nr. 14 zur EMRK durch Russland und dessen anschließendem Inkrafttreten ist das Protokoll Nr. 14 bis überflüssig geworden und muss auch nicht mehr ratifiziert werden.

Nr. 205: Übereinkommen des Europarats über den Zugang zu amtlichen Dokumenten, 18. Juni 2009

Aufgrund der zu geringen Zahl von Ratifikation ist dieses Übereinkommen bisher nicht in Kraft getreten. Das am 1. Januar 2006 in Kraft getretene Informationsfreiheitsgesetz erfüllt seinen Zweck. Gleiches gilt für die Informationsfreiheitsgesetze der Bundesländer. Insoweit wird keine Notwendigkeit zur Zeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland gesehen.

